



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 8 - ASYLRECHT, AUSLÄNDER, RÜCKKEHRMANAGEMENT, SPÄTAUSSIEDLER,
ZENTRALE BUSSGELDSTELLE, LOTTERIE- U. GLÜCKSSPIELRECHT

Hinweise zu den Erteilungsvoraussetzungen einer Beschäftigungsduldung

Für ausreisepflichtige Ausländer besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, den Aufenthalt in Deutschland zu legalisieren.

Nach deutschem Recht müssen so genannte vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer Deutschland wieder verlassen. Wenn keine freiwillige Ausreise erfolgt, muss eine Abschiebung durchgeführt werden. Ist eine Abschiebung aus bestimmten Gründen vorübergehend nicht möglich, wird eine so genannte Duldung erteilt. Dabei handelt es sich um keinen Aufenthaltstitel und Deutschland muss weiterhin verlassen werden. Sobald die Gründe wieder entfallen, muss die Abschiebung erfolgen.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht aber die Möglichkeit über eine Beschäftigungsduldung in Deutschland zu bleiben:

Wenn Sie bis zum 1. August 2018 nach Deutschland eingereist sind, besteht für Sie die Möglichkeit, für 30 Monate eine sogenannte Beschäftigungsduldung (§ 60 d Aufenthaltsgesetz) zu erhalten. Im Anschluss besteht dann die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten.

Voraussetzungen für eine Beschäftigungsduldung sind in der Regel, dass

- die Identität geklärt ist,
- der/die Geduldete seit mindestens zwölf Monaten im Besitz einer Duldung ist,
- seit mindestens 18 Monaten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wird. Die regelmäßige Arbeitszeit muss mindestens 35 Stunden pro Woche (20 bei Alleinerziehenden) betragen,
- der Lebensunterhalt der letzten zwölf Monate vor Beantragung der Beschäftigungsduldung durch die Beschäftigung gesichert war und weiter gesichert ist,
- hinreichende mündliche Kenntnisse der deutschen Sprache vorliegen,
- keine Verurteilung wegen einer in Deutschland begangenen vorsätzlichen Straftat vorliegt,
- keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen bestehen und diese auch nicht unterstützt werden und
- keine Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsanordnung nach § 58a Aufenthaltsgesetz besteht.

Wenn Sie zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet wurden, muss dieser erfolgreich abgeschlossen sein.

Sollten Sie eine/n Ehegatten/in oder Lebenspartner/in haben, ist zur Erteilung einer Beschäftigungsduldung darüber hinaus erforderlich, dass

- dessen Identität geklärt ist,
- auch bei der/dem Ehegatten/in oder Lebenspartner/in keine Verurteilung wegen einer in Deutschland begangenen vorsätzlichen Straftat vorliegt,
- keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen bestehen und diese nicht unterstützt werden.

Wenn Ihr/e Ehegatte/in oder Lebenspartner/in zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet wurde, muss dieser erfolgreich abgeschlossen sein.

Wenn Sie in familiärer Gemeinschaft mit minderjährigen ledigen Kindern im schulpflichtigen Alter leben, muss deren tatsächlicher Schulbesuch nachgewiesen werden. Darüber hinaus darf bei den Kindern keiner der folgenden Fälle vorliegen:

- rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten oder mehr (§ 54 Absatz 2 Nummer 1 Aufenthaltsgesetz),
- rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugendstrafe von einem Jahr oder mehr und keine Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung (§ 54 Absatz 2 Nummer 2 Aufenthaltsgesetz)
- rechtskräftige Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Betäubungsmittelgesetzes

Diesen Kindern kann unter den genannten Voraussetzungen ebenfalls eine Duldung für 30 Monate erteilt werden.

Die Beschäftigungsduldung wird nicht von Amts wegen erteilt, sondern muss von Ihnen beantragt werden. Den Antrag können Sie direkt bei der für Sie zuständigen unteren Ausländerbehörde stellen. Bringen Sie bei Antragstellung bitte die erforderlichen Nachweise und Unterlagen mit, insbesondere Identitätsnachweise, den Arbeitsvertrag, Lohnnachweise, ein Sprachstandszertifikat und ggf. das Zertifikat eines Integrationskurses sowie Nachweise über den Schulbesuch von Ihren minderjährigen ledigen Kindern.

.....
Datum, Unterschrift des Ausländers

Unterschrift verweigert, übergeben am

.....
Datum, Ausländerbehörde